
S 32 KA 5037/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 KA 5037/01
Datum	29.08.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KA 5003/04
Datum	08.03.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 29.08.2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die sachlich-rechnerische Richtigstellung der Bema-Nr. 73 in vier Fällen.

Der Kläger ist als Vertragszahnarzt in E. zugelassen. Er ist überwiegend als Oralchirurg tätig.

Gegenstand des Verfahrens ist die Kieferbruch-Abrechnung 07/2000. Bei den Patienten W. , B. , K. und S. setzte die Beklagte durch Richtigstellungsbescheid vom 10.08.2000 die Bema-Nr. 73 in die Bema-Nr. 126 um. Sie begründete diese Umsetzung damit, dass die abgerechnete Leistung Nr. 73 nicht mit der Diagnose übereinstimme, sie entspreche vielmehr der Leistung nach Nr. 126. Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein. Er legte dar, dass nach seiner Rechtsauffassung die Nr. 73 angesetzt werden könne, wenn innerhalb einer

operativen Maßnahme ein Bracket aufgeklebt würde. Der Wortlaut der Bema-Nr. 73 entspreche exakt der erbrachten Leistung. Die Abrechnung habe sich am Wortlaut der Abrechnungsbestimmung zu orientieren. Die ungenaue Beschreibung in Ziffer 10 der Abrechnungsbestimmungen "Wird einem Zahn nach operativem Freilegen ein Bracket oder Band aufgeklebt, ist dafür die Bema-Nr. 126 abrechenbar" könne als Auslegungskriterium nicht greifen, da sie im Wortlaut der Vorschrift nicht ansatzweise enthalten sei. Ein beschrankender Abrechnungshinweis fehle. Die vom Kläger übersandten Patientenkarteen enthielten folgende Einträge:

â Patientin W.: Zahn 33, operative Freilegung des Zahnes, Knochenhülle entfernt, Bracket mit Brackfix befestigt. â Patienten K.: Zahn 23, Freilegung des Zahnes mit Skalpell, altes Bracket entfernt, neues Bracket und Goldkettchen mit Brackfix befestigt, Nähte gelegt. â Patienten S.: Zahn 13, operative Freilegung des Zahnes, Blutstillung mit Elektrotom, Schwämmchen des Knochens, Narbengewebe entfernt, Anschlingung des Zahnes, Streifen eingelegt. â Patientin B.: Zahn 23, operative Freilegung, Blutung gestillt mit Cauter, Bracket mit Brackfix befestigt.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.01.2001 zurück. Das Kleben eines Brackets erfüllt den Leistungsinhalt der Bema-Nr. 126. Diese Leistung könne ohne Antrag vom Kläger abgerechnet werden.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Klage zum Sozialgericht München (SG) erhoben. Er hat zur Begründung auf seinen Schriftsatz im Verfahren S 32 KA 5182/00 hingewiesen, in dem er ausgeführt hat, dass die Beklagte unterschiedlich entschieden und die Ansetzung der Bema-Nr. 73 teilweise anerkannt, teilweise jedoch eine Umsetzung in die Bema-Nr. 126 vorgenommen habe. Die Bema-Nr. 63 sei jeweils im Zusammenhang mit einer Freilegung eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung abgerechnet worden. Es sei entscheidend, ob es sich um eine zusätzliche, vom Operateur im zeitlichen Anschluss an die Operation (bei Freilegung) zu erbringende Leistung handle oder um eine Leistung nach Abschluss der Operation und entsprechender Abheilung des operierten Gebiets. Letzterenfalls könne nur die Nr. 126 abgerechnet werden, bei einer intraoperativen Anbringung dagegen die BEMA-Nr. 73.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 29.08.2001 abgewiesen. Ein Bracket könne nie nach BEMA-Nr. 73 abgerechnet werden. Damit sei die Umsetzung in die Nr. 126 zu Recht erfolgt. Dass die Beklagte in früheren Verfahren gegebenenfalls anders entschieden habe, sei bedeutungslos, da es ihr jederzeit möglich sei, die als unrichtig erkannte Verwaltungspraxis zu ändern. Einen Vertrauensschutz oder Besitzstandsschutz gebe es nicht.

Der Senat hat der Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers vom 08.11.2001 mit Beschluss vom 30.1.2004 abgeholfen und die Berufung zugelassen.

Zur Begründung der Berufung hat der Kläger insbesondere vorgebracht, dass die BEMA-Nr. 73 den Zusatz "oder dergleichen" enthalte und deshalb auch

Brackets vom Leistungsinhalt erfasst wÃ¼rden. Ferner hat der KlÃ¤ger auf die unterschiedliche Bearbeitungspraxis durch die Beklagte hingewiesen und umfangreiches Material von anderen ZahnÃ¤rzten vorgelegt. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 08.03.2006 hat der KlÃ¤ger auf Fragen dargelegt, dass er bei der Patientin S. auch ein Bracket angebracht habe, obgleich in den Patientenunterlagen die "Anschlingung eines Zahnes" dokumentiert worden sei.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Bescheid der Beklagten betreffend die Kieferbruch-Abrechnung 07/2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.01.2001 sowie das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29.08.2001 aufzuheben, hilfsweise ein Gutachten eines medizinischen SachverstÃ¤ndigen darÃ¼ber einzuholen, ob seine intraoperative MaÃnahme bei Anbringung eines Brackets und die weiteren MaÃnahmen unter den Wortlaut "dergleichen" medizinisch-technisch zu subsumieren ist.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 29.08.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Beklagtenakten, die vom KlÃ¤ger Ã¼bersandten Behandlungsunterlagen sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die durch Beschluss vom 30.01.2004 zugelassene Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die sachlich-rechnerische Richtigstellung in vier FÃ¤llen erfolgte zu Recht, da die BEMA-Nr. 73 nicht abrechenbar war.

Die Beklagte ist befugt, die vertragszahnÃ¤rztlichen Abrechnungen des KlÃ¤gers auf ihre sachlich-rechnerische Richtigkeit zu Ã¼berprÃ¼fen. Dies ergibt sich im PrimÃ¤rkassenbereich aus Â§ 19 Buchst. a des Bundesmantelvertrages ZahnÃ¤rzte (BMV-Z) und Â§ 16 des Bayer. Gesamtvertrages-ZahnÃ¤rzte (GV-Z), wobei die Berichtigung nicht abrechnungsfÃ¤higer Leistungen in Â§ 16 Abs. 3 GV-Z geregelt ist. Im Ersatzkassenbereich ergibt sich die Befugnis zur Richtigstellung aus Â§ 12 Nr. 1 des Ersatzkassenvertrages-ZahnÃ¤rzte (EKV-Z). Nach dem Bundessozialgericht (BSG) hat die Beklagte die Abrechnungen des KlÃ¤gers rechnerisch und bezÃ¼glich der ordnungsgemÃ¤Ãen Anwendung der GebÃ¼hrenordnung sowie anderer Bestimmungen (z.B. der VertrÃ¤ge und Richtlinien) zu prÃ¼fen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Berichtigung muss insbesondere erfolgen, wenn eine abgerechnete Leistung nicht der Leistungslegende des BewertungsmaÃstabes (BEMA oder EBM) entspricht.

Soweit der KlÃ¤ger in den vier streitigen FÃ¤llen neben der BEMA-Nr. 63 (Freilegung eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopÃ¤dischen Einstellung) die BEMA-Nr. 73 fÃ¼r die Anbringung von Brackets mittels Brackfix abgerechnet hat, ist die Leistungslegende nicht erfÃ¼llt. Diese Leistung war richtigzustellen und in die BEMA-Nr. 126 umzusetzen.

Die BEMA-Nummer 73 lautet: "Anlegen von Drahtligaturen, DrahthÄkchen, einfachen DrahtbÄ¼geln oder dergleichen" und ist mit 60 Punkten bewertet. DemgegenÄ¼ber lautet die BEMA-Nr. 126: "Eingliedern eines Bandes oder andere gleichwertige Leistungen zur Aufnahme orthodontischer Hilfsmittel einschlieÄ¼lich Material- und Laboratoriumskosten" und ist mit 33 Punkten bewertet.

Zwar ist die Abrechnung der Bema-Nr. 73 â¼ worauf der KlÄ¼ger zu Recht hinweist â¼ nicht generell ausgeschlossen, soweit die Bema-Nr. 63 abgerechnet wird. Die Freilegung eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopÄ¼dischen Einstellung hat das Ziel, eine kieferorthopÄ¼dische Behandlung zu ermÄ¼glichen oder den Erfolg von kieferorthopÄ¼dischen MaÄ¼nahmen zu unterstÄ¼tzen. Deshalb wird durch eine vorsichtige Osteotomie so viel von der Knochendecke abgetragen, dass das Anbringen eines Systems ermÄ¼glicht wird, mit dessen Hilfe kieferorthopÄ¼disch Zugkraft auf den retinierten bzw. verlagerten Zahn ausgeÄ¼bt werden kann. Dies kann mittels Drahtumschlingung, eines Ankers oder in neuerer Zeit auch mit Hilfe von Klebebrackets erfolgen. Typischerweise wird dieses Verfahren beim Eckzahn des Oberkiefers (13 oder 23) durchgefÄ¼hrt.

Nachdem die Anbringung eines kieferorthopÄ¼dischen Systems sowohl mittels Drahtumschlingung als auch mittels Klebebrackets mÄ¼glich ist, ist fÄ¼r diese zusÄ¼tzlichen selbstÄ¼ndigen MaÄ¼nahmen, die in der Leistungslegende der Nr. 63 nicht erfasst werden, entweder die Nr. 73 abrechenbar, wenn Drahtligaturen, DrahthÄkchen oder einfache DrahtbÄ¼gel oder dergleichen angelegt werden oder die Nr. 126, soweit ein Band oder Klebebrackets angebracht werden (siehe hierzu Liebold/Raff/Wissing, Kommentar zum BEMA-Z, Stand der Kommentierung August 1998).

Entgegen der Rechtsauffassung des KlÄ¼gers erfÄ¼llt das Anbringen eines Klebebrackets nicht die Leistungslegende der BEMA-Nr. 73. Brackets sind nicht mit Drahtligaturen oder -hÄkchen bzw. DrahtbÄ¼geln vergleichbar und deshalb nicht unter "dergleichen" subsumierbar. Nr. 73 erfasst nur relativ aufwÄ¼ndige, individuell zu erstellende (Halte-)Vorrichtungen insbesondere im Zusammenhang mit der Anbringung eines StÄ¼tz- oder Schienenverbandes und ist deshalb mit 60 Punkten hoch bewertet, zumal auch vorbereitende und begleitende MaÄ¼nahmen bei der Anlage von SchienenverbÄ¼nden (Abdrucknahme, Bissnahme, Separatorligaturen, Befestigung) mit abgegolten werden. Brackets werden dagegen ohne individuelle Bearbeitung durch den Zahnarzt auf die prÄ¼parierte ZahnoberflÄ¼che aufgeklebt, so dass der Aufwand vergleichsweise gering ist. Auch sind fÄ¼r die Anbringung keine vorbereitenden oder begleitenden MaÄ¼nahmen notwendig.

Das Argument des KlÄ¼gers, er bringe die Brackets intraoperativ an, wobei ein im Vergleich zum KieferorthopÄ¼den wesentlich hÄ¼herer Aufwand entstehe, hat abrechnungstechnisch keine Relevanz. Der operative Aufwand ist unabhÄ¼ngig vom Ansatz der Nr. 126 oder der Nr. 73 bereits durch die Bema-Nr. 63 abgegolten, die mit 80 Punkten aufwandsentsprechend bewertet ist. AuÄ¼erdem differenziert weder die Leistungslegende der Nr. 73 noch die der Nr. 126 danach, ob die Leistung intraoperativ erbracht wurde oder nicht.

Im Ergebnis erfüllt die Anbringung eines Brackets nicht den Leistungsinhalt der BEMA-Nr. 73. Sie fällt vielmehr unter die Legende der BEMA-Nr. 126, weil Brackets dazu dienen, orthodontische Hilfsmittel aufzunehmen, d.h., "andere gleichwertige Leistungen" sind. Die Neufassung des BEMA ab 01.01.2004 trägt dem Rechnung und erwähnt in der neuen Nr. 126a Brackets ausdrücklich.

Der "Hilfsantrag" auf Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens betrifft keine entscheidungserheblichen Tatsachen sondern die Auslegung des Bewertungsmaßstabes. Diese ist eine Rechtsfrage, die vom sachkundig besetzten Senat zu entscheiden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) in der bis 01.01.2002 geltenden Fassung, da die Klage bereits am 02.02.2001 eingelegt wurde.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Abrechnung der BEMA- Nr. 73 keine grundlegende Bedeutung hat. Diese Ziffer wie auch die Nr. 126 wurde mit der Neufassung des BEMA zum 01.01.2004 aufgehoben.

Erstellt am: 09.06.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024